

Satzung Fischereiverein Reutlingen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der im Dezember 1953 gegründete Verein führt den Namen „Fischereiverein Reutlingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Fischereiverein Reutlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Maßnahmen für den Schutz, die Reinhaltung, den Erhalt und stetige Verbesserung der eigenen und gepachteten Gewässer- und Ufergrundstücke sowie die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf das Biotop Gewässer, den Fischbestand, den Uferbereich sowie der im Umfeld des Biotops lebenden Tiere und Pflanzen.
 - c. Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei für seine Mitglieder sowie deren Aus- und Weiterbildung.
 - d. Die Förderung, Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei und des Castingsports.
 - e. Anpachtung oder Kauf von Gewässern, Grundstücken und sonstigen Einrichtungen sowie Gerätschaften und dazugehörigen Anlagen zur Umsetzung der Vereinszwecke
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder von ihnen beauftragte Vereinsmitglieder nach Abrechnung bzw. Belegvorlage.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugend- und Fördermitgliedern.
- (3) **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliches Mitglied kann werden, wer das nach Landesfischereirecht notwendige Mindestalter erreicht hat und wegen Naturschutz-, Tierschutz- oder Fischereivergehens nicht vorbestraft ist.
 - a. *Aktives Mitglied* kann werden wer
 - I. einen gültigen Fischereischein und einen Sachkundenachweis entsprechend der Gesetzgebung und den Vorgaben des Landesfischereiverbandes vorlegt
 - II. die Angelfischerei mäßig und waidgerecht ausübt
 - b. *Passives Mitglied* kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützt, ohne aktiv die Angelfischerei auszuüben. Das Passive Mitglied ist Besitz eines gültigen Fischereischeins und hat einen Sachkundenachweis entsprechend der Gesetzgebung und den Vorgaben des Landesfischereiverbandes.
 - c. Zu *Ehrenmitgliedern* können auf Vorschlag Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte von aktiven Mitgliedern und sind von Beitragszahlungen befreit. Über die Ernennung entscheidet der Ausschuss.
 - d. Zu *Ehrenvorsitzenden* können unter selbigen Bedingungen der Ehrenmitglieder Mitglieder auf Vorschlag ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Ehrenmitglieder, können jedoch an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4) **Jugendmitglieder**

Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können im Verein als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

- a. Voraussetzung ist ein gültiger Jugendfischereischein.
- b. Jugendliche mit einem Jugendfischereischein dürfen die Fischerei mit einer Handangel und nur unter Aufsicht einer volljährigen Person, welche Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist, betreiben.
- c. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Belange der Jugend werden vom Jugendwart vertreten.
- d. Nach Ablauf des Jugendfischereischeins und Ablegen der Fischerprüfung besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in ein aktives Mitgliederverhältnis umzuwandeln.

(5) Fördermitglieder

Der Ausschuss kann die Aufnahme von Fördermitgliedern als nicht stimmberechtigte Mitglieder beschließen, die ideell und materiell den Verein und seine Ziele unterstützen wollen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung eines Mindestjahresbeitrages, haben jedoch keinen Anspruch auf eine Fischereierlaubnis.

(6) Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Stimmmehrheit nach freiem Ermessen. In Einzel- und Sonderfällen ist der Gesamtvorstand ebenfalls entscheidungsbefugt, die Abstimmung muss dabei einstimmig sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
 - b. Mit der Aufnahme geht eine zweijährigen Probezeit einher, ausschlaggebend ist dabei das Eintrittsdatum.
 - c. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht und kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (7) Ein Wechsel oder eine Änderung der Mitgliedsart muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Wechsel der Mitgliedsart findet jeweils nur zum neuen Geschäftsjahr statt.
- (8) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht an eine andere Person übertragen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Bezahlung der Beiträge und Gebühren für das gesamte Geschäftsjahr verpflichtet. Zahlungsrückstände aus der vorangegangenen Mitgliedschaft können auch nach beendeter Mitgliedschaft eingefordert werden und bleiben bestehen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein muss vom Vorstand in folgenden Fällen einstimmig beschlossen werden.
 - a. Wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge und Gebühren länger als 4 Monate im Verzug ist und trotz einmaliger schriftlichen Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. Wenn das Mitglied wegen Naturschutz-, Tierschutz- oder Fischereivergehens während seiner Mitgliedschaft rechtsgültig verurteilt wird oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins, dessen Satzung und der Fischfangerlaubnis (Gewässerordnung) verstößt.

- c. Wenn das Mitglied bei der Pachtung oder dem Erwerb von Fischwassern mit dem Verein in Wettbewerb tritt.
- d. Wenn das Verhalten des Mitglieds geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen, andere Mitglieder zum Fehlverhalten anstiftet oder deren Fehlverhalten unterstützt.

Dem Mitglied bleibt, außer bei Ausschluss aufgrund einer gerichtlich festgestellten Straftat, das Recht, den Beschwerdeausschuss anzurufen.

- (4) Bei geringfügigen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung und die Gewässerordnung kann der Gesamtausschuss anstelle des Ausschlusses auch eine zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern, eine Verwarnung mit und ohne Auflagen oder mehrere der vorstehenden Möglichkeiten beschließen. Dem Mitglied bleibt das Recht, den Beschwerdeausschuss anzurufen.
- (5) Der Vorstand informiert das sanktionierte Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung den Beschwerdeausschuss über den Vorstand anrufen. Der Beschwerdeausschuss berät geheim und stimmt über das weitere Vorgehen ab. Über Beratung und Beschluss ist ein Protokoll zu fertigen und von den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses zu unterzeichnen. Der Vorstand erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) Bei Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein und dessen Vermögen.
- (7) Über Rückerstattung gezahlter Gebühren oder Beiträge entscheidet, auf begründeten Antrag, der Ausschuss.
- (8) In jedem Falle des Ausscheidens aus dem Verein ist der Fischereierlaubnisschein ohne Gültigkeit und muss sofort, ohne schuldhafte Verzögerung und ohne Vergütung zurückgegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Aktive Mitglieder mit gültiger Fischereierlaubniskarte sind berechtigt, in den Vereinsgewässern den Fischfang gemäß der vom Ausschuss erlassenen Gewässerordnung zu betreiben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung und der Ausschussbeschlüsse einzuhalten und die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen sowie den verlangten Arbeitsdienst zu leisten. Der Ausschuss kann in besonderen und begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen bewilligen.
- (4) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Ausschuss kann für nicht geleisteten Arbeitsdienst und weitere Vorgänge die zu vermeidbarem Mehraufwand für den Verein führen einen Ersatzbeitrag festsetzen. Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen vom Ausschuss genehmigt werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr wird von Vorstand und Ausschuss mit 2/3 Mehrheit für das jeweils folgende Jahr festgelegt und im Rahmen der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.
- (4) Alle Beiträge sind den finanziellen Erfordernissen des Vereines anzupassen und werden im Voraus erhoben, ausgenommen die Ersatzbeiträge für nicht geleisteten Arbeitsdienst.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann der Gesamtausschuss in Einzelfällen, bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen, den Beitrag ganz oder teilweise stunden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer und dem Mitgliedervertrauensmann.
- (3) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus: Ehrenvorsitzender, Vorstandschaft, einem Fischmeister, zwei Gewässerwarten, einem Jugendwart, einem Gerätewart, einem Naturschutzwart, einem Seniorensprecher und zwei Beisitzern. Bei Sachentscheidungen können sachverständige Mitglieder zur Beratung und Mitarbeit herangezogen werden.
- (4) Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Die Gewählten wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses.
- (5) Kassenprüfer sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,

- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Schriftlich gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingereicht werden. Über während der Versammlung gestellte Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen Themen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit ausdrücklich bestimmt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) a. Folgende Mitglieder des Ausschusses berichten den Vereinsmitgliedern über ihre Tätigkeiten:
- I. Erster Vorsitzender
 - II. Zweiter Vorsitzender
 - III. Kassier (Kassenbericht)
 - IV. Schriftführer (Protokoll)
 - V. Fischmeister (Fangstatistik)
 - VI. Jugendwart
 - VII. Seniorensprecher
 - VIII. Kassenprüfer
- Die Berichte können in schriftlicher Form den Mitgliedern vor dem Versammlungstag zugänglich gemacht werden.
- b. Die Aussprache zu den Berichten erfolgt während der Mitgliederversammlung.
- c. Nach den Aussprachen zu den Berichten ist von der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für die Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr einzuholen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Bestimmung.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von § 181 BGB befreit.
- (2) Einzelgeschäfte bis zu einem Höchstbetrag, der sich aus 10 % des jährlichen Haushaltsvolumens errechnet, können vom Vorstand für Vereinszwecke getätigt werden. Der dafür im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesene Gesamtbetrag darf insgesamt nicht überschritten werden. Jeder Einzelvorgang muss nachträglich gegenüber dem Ausschuss verantwortlich begründet werden.
- (3) Einzelgeschäfte, die 10 % des jährlichen Haushaltsvolumens übersteigen, müssen vorher mit Zweidrittel-Mehrheit vom Ausschuss genehmigt werden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Die Vorstandschaft berät und beschließt mit dem Ausschuss die Gewässerordnung sofern die Gewässerordnung Einschränkungen vorsieht, welche über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen.
- (5)
 - a. Der erste Vorsitzende leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen ein und führt zusammen mit dem Schriftführer den Schriftverkehr des Vereins.
 - b. Der zweite Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle den ersten Vorsitzenden. Zusammen mit dem Fischmeister und den Gewässerwarten ist er verantwortlich für die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes.
 - c. Der Kassier führt die Kassengeschäfte nach Maßgabe der Vereinsorgane, schlägt den jährlichen Haushaltsplan vor und legt den Mitgliedern den Jahreskassenbericht vor.
 - d. Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle und unterstützt den ersten Vorsitzenden beim Schriftverkehr. Der Schriftführer ist weiter zuständig für den Beitragseinzug und vertritt den Kassier.
 - e. Der Mitgliedervertrauensmann nimmt Beschwerden und Wünsche von Mitgliedern entgegen, leitet sie weiter und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Ausschuss. Er ist verantwortlich für Ausgabe und Abrechnung der Gastkarten sowie der Auswahl der Ausgabestellen.

§ 10 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft vorbehalten sind.
- (2) Die Mehrheitsabstimmung des Ausschusses bei Pachtungen, Verpachtungen, Käufen und Verkäufen von Fischereirechten, Liegenschaften und größeren Geräten ist für die Vorstandschaft bindend.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses unterstützen die Vorstandschaft bei der Durchführung der Beschlüsse.

- (4) Der jährliche Haushalts-, Arbeits- und Fischbesatzplan muss durch den Ausschuss genehmigt werden.
- (5) Ausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens sechs Ausschussmitgliedern unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Der Schriftführer führt und beurkundet das Protokoll.
- (6) Der Ausschuss legt die Preise für Tages-, Monats- und Jahresgastkarten fest.
- (7) Alle Ausschusssitzungen und deren Inhalte sind grundsätzlich als Vereinsinterna zu behandeln. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. Für alle Beteiligten besteht in solchen Fällen strikte Schweigepflicht.
- (8) Dem Gerätewart obliegen die Verwaltung, Wartung und Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Gegenstände.
- (9) Der Fischmeister ist verantwortlich für die Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes. Er erstellt die Fangstatistik und schlägt in Zusammenarbeit mit den Gewässerwarten den jährlichen Besatzplan vor. Nach Beschluss des Ausschusses bestellt und leitet er den Fischbesatz und führt notwendige Gewässeruntersuchungen durch.
- (10) Die Gewässerwarte führen die Aufsicht über die Fischwasser des Vereins. Sie schlagen die Ernennung der Gewässerkontrolleure vor und leiten deren Einsatz. Sie unterstützen den Fischmeister im Erstellen und Durchführen des Fischbesatzes. Zu ihren Aufgaben gehören, in Zusammenarbeit mit dem zweiten Vorsitzenden, die Planung und Durchführung des Arbeitsdienstes.
- (11) Der Jugendwart führt die Jugendgruppe in Eigenverantwortung. Leitet die Aus- und Weiterbildung der Jungfischer. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Ausschuss.
- (12) Der Naturschutzwart ist für alle Belange des Naturschutzes zuständig und vertritt den Verein nach außen in den entsprechenden Gremien
- (13) Der Seniorensprecher führt die Seniorengruppe in Eigenverantwortung. Er vertritt die Interessen der Senioren gegenüber dem Ausschuss.
- (14) Die Beisitzer unterstützen Vorstand und Ausschuss in allen Belangen und übernehmen Sonderaufgaben.

§ 11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über vom Vorstand oder Ausschuss ausgesprochene Sanktionen.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte und legen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen müssen schriftlich angekündigt und in der Tagesordnung aufgeführt werden. Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, welcher aus mindestens drei Personen bestehen muss, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Der Wahlausschuss führt ein Wahlprotokoll. Im Falle einer Nachbesetzung in der laufenden Wahlperiode kann auf einen Wahlausschuss verzichtet werden.
- (2) Die Vorstandschaft bestehend aus 1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem, Kassierer, Schriftführer und Mitgliedervertrauensmann wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit findet unter den Kandidaten eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.
- (3) Bei Wahlen von Mitgliedern in die Vorstandschaft ist darauf zu achten, dass zum Wahlzeitpunkt drei von fünf Vorstandsmitgliedern ihren Erstwohnsitz im Landkreis Reutlingen haben.
- (4) Die Wahl des Ausschusses, Beschwerdeausschusses und der Kassenprüfer kann auf Antrag durch Handzeichen erfolgen. Der Antrag dazu bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Dauer der Wahlperiode beläuft sich auf drei Jahre.
- (5) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus, werden seine Aufgaben bis zur folgenden Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstands- oder Ausschussmitglied übernommen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode Ergänzungswahlen durchführen. Tritt die Vorstandschaft vorzeitig geschlossen zurück, muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

§ 14 Fischereierlaubnis

Der Verein gibt Fischereierlaubnisscheine für die Vereinsgewässer aus. Vorstand und Ausschuss können die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen in begründeten Fällen begrenzen. Den Mitgliedern, und in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern, kann auf Antrag und gegen sofortige Bezahlung der festgesetzten Beiträge und dem Nachweis der erfolgreich abgelegten Fischerprüfung (Sachkundenachweis) ein Erlaubnisschein zur Fischerei in den Fischgewässern des Vereins erteilt werden. Die Inhaber einer Fischereierlaubnis haben sich gewissenhaft an die fischereigesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung des Vereins zu halten. Die näheren Bestimmungen hierzu werden vom Ausschuss festgelegt. Vorstands- und Ausschussmitglieder nebst vom Verein ernannten Gewässerkontrolleuren können bei groben Verstößen gegen die Gewässerordnung oder die in § 5 Abs. 2 b.) genannten Gesetze die Fischereierlaubnis sofort einziehen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht dabei nicht

§ 15 Änderung der Satzung

Zu einer Änderung der Satzung sind mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

§ 16 Haftung

Die Haftung der Mitglieder, der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Eine Auflösung des Vereins tritt ein, wenn er weniger als drei Mitglieder zählt oder durch einen mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefassten Beschluss einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, von mindestens der Hälfte der Mitglieder besuchten Mitgliederversammlung, beschlossen wird. Die dann noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind als Liquidatoren zu bestimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., der es, als anerkannte Naturschutzvereinigung, unmittelbar und ausschließlich für seine in der Satzung als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, sowie der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden ergeben, werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern verarbeitet.
- (2) Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereines geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 1990 in Kraft, angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.02.1990.

Satzungsänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. April 2011 , 18. März 2016, 14. Februar 2020 sowie 22. März 2024.